



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- 1.1. Der am 01.10.1990 gegründete Verein führt den Namen „SV Siltronic Freiberg e.V.“
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in 09599 Freiberg.
- 1.3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Freiberg eingetragen.
- 1.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- 2.2. Der Verein dient dem Breitensport der Betriebsangehörigen der Siltronic AG und ist zugänglich für sportinteressierte Bürger der Umgebung.

§ 3 Grundsätze

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2. Der Verein ist selbstlos tätig, die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3. Zielsetzung des Vereins ist die ausgewogene Förderung des Gesundheits- und Breitensports.
- 3.4. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen und erkennt dessen Satzung und Ordnung an. Darüber hinaus ist der Verein Träger der Mitgliedschaften bei den abteilungsbezogenen Fachverbänden.
- 3.5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.6. Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.
- 3.7. Der Verein beachtet bei der Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke die Belange des Umwelt- und Naturschutzes.
- 3.8. Die Ordnungen des Vereins sind nicht Bestandteil der Satzung und werden durch die Organe des Vereins gepflegt.
- 3.9. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten unmittelbar und ausschließlich zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke durch den Kreissportbund Freiberg e.V. zu verwenden.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

SV Siltronic Freiberg

- 4.1. Die Mitgliederversammlung
- 4.2. Der Vorstand

§ 5 Die Mitgliederversammlung

- 5.1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder und Organe bindend.
- 5.2. Die Mitgliederversammlungen des Vereins regeln alle Angelegenheiten, die nicht vom Vorstand entschieden werden können.
- 5.3. Den Mitgliederversammlungen obliegen der Entgegennahme des Arbeitsberichtes des Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes und die Wahl des Vorstandes, sowie der Beratung von Beschlussentwürfen.
- 5.4. Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf nach Ermessen des Vorstandes einberufen oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- 5.5. Sämtliche Mitgliederversammlungen sind 4 Wochen vorher schriftlich oder per Email von einem Vertreter des Vorstandes einzuberufen. Die Tagesordnung ist mit der jeweiligen Einladung bekanntzugeben.
- 5.6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- 5.7. Die Mitgliederversammlung wählt bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl einen Kassenprüfer, welcher einmal pro Jahr die Kassenführung, Buchhaltung und den Jahresabschluss prüft.
- 5.8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstand zu unterzeichnen ist.
- 5.9. Die Satzung des Vereins wurde in der vorliegenden Form auf der Mitgliederversammlung vom Juni 2017 beschlossen.

§ 6 Der Vorstand

- 6.1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem ersten Vorsitzenden
 - dem zweiten (stellvertretenden) Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Jugendwart
- 6.2. Der erste oder zweite Vorsitzende vertritt den Verein. Sie können für bestimmte Angelegenheiten anderen Vereinsmitgliedern schriftliche Vollmachten erteilen.
- 6.3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in einer offenen Wahl auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl des nachfolgenden Vorstandes im Amt.
- 6.4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, durch Beschluss ein kommissarisches Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestimmen.
- 6.5. Mitglied des Vorstandes kann nur ein ordentliches Mitglied des Vereins werden. Erster und zweiter Vorstand kann nur ein Mitarbeiter der Siltronic AG werden.
- 6.6. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 6.7. Der Vorstand leitet den Verein und verwaltet das Vereinsvermögen. Im obliegt die Erfüllung aller Aufgaben, die nicht durch Gesetz oder Satzung einem

SV Siltronic Freiberg

anderen Vereinsorgan übertragen wurden, sowie die Umsetzung aller Beschlüsse.

§ 7 Die Mitglieder

- 7.1. Ordentliche Mitglieder des Vereins sind natürliche Personen aus allen Altersschichten.
- 7.2. Ehrenmitglieder, bzw. Ehrenvorstand des Vereins sind natürliche Personen, die sich um den Verein im Besonderen verdient gemacht haben.

§ 8 Mitgliedschaft

- 8.1. Die Mitgliedschaft ist durch Abgabe eines schriftlichen Aufnahmeantrags mit dem vom Verein bereitgehaltenen Formular beim Vorstand zu beantragen. Die Beitrittserklärung nicht voll Geschäftsfähiger ist vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
- 8.2. In der Beitrittserklärung gibt der Antragsteller die Abteilung an, in dem er als Abteilungsmitglied gemeldet wird.
- 8.3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 8.4. Mit der Beitrittserklärung verpflichtet sich der Antragsteller, die Satzung und die Ordnungen des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie die Beschlüsse, Weisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane anzuerkennen.
- 8.5. Die Ehrenmitgliedschaft des Vereins wird vom Vorstand verliehen.
- 8.6. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- 9.1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein, durch Tod des Mitglieds oder durch Auflösung des Vereins.
- 9.2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand und ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen möglich.
- 9.3. Ein Mitglied kann bei schweren Verstößen gegen die Vereinsinteressen, wie Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen bzw. vorsätzliche Schädigung des Vereins, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss aus dem Verein ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 9.4. Beim Ausscheiden aus dem Verein sind Vereinseigentum und Vereinsunterlagen, die sich im Besitz des ausscheidenden Mitglieds oder dessen Rechtsnachfolger befinden, unverzüglich den Verein zurückzugeben.

§ 10 Rechte der Mitglieder

- 10.1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- 10.2. Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr haben das aktive Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 10.3. Alle Mitglieder haben bei den Abteilungen des Vereins unter Beachtung der für die einzelnen Abteilungen geltenden Ordnungen und Beschlüsse sowie der Anordnungen der Abteilungsleiter oder deren Beauftragten im Rahmen der Übungsstunden Sport zu treiben und an den Abteilungsveranstaltungen teilzunehmen.

SV Siltronic Freiberg

10.4. Die stimmberechtigten Mitglieder wählen den Vorstand und haben das Recht, an den Vorstand Anträge zu stellen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

- 11.1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
- 11.2. Die Grundsätze und Ziele des Vereins, wie in der Satzung und den Ordnungen und den Beschlüssen niedergelegt sind, anzuerkennen und diese zu fördern sowie alles zu unterlassen, was das Ansehen und den Zweck des Vereins gefährdet.
- 11.3. Die Mitglieder haben das Vereinseigentum und die durch den Verein in Nutzung genommenen vereinsfremden Übungs- und Wettkampfstätten einschließlich deren Einrichtungen sorgsam zu behandeln und für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden aufzukommen.

§ 12 Beiträge

- 12.1. Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.
- 12.2. Der Vorstand, die Abteilungsleiter, der Ehrenvorstand sowie die Ehrenmitglieder des Vereins sind von der Beitragspflicht befreit.

§13 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig erlischt die bisherige Satzung.